

FRAUEN UND PENSIONS- KONTO

WAS SIE SCHON JETZT FÜR IHRE
GESETZLICHE PENSION TUN KÖNNEN



AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien

Wie hoch wird meine Pension einmal sein?

So funktioniert das Pensionskonto

Das Pensionskonto ist keine Geheimwissenschaft. Je mehr Sie darüber wissen, desto besser können Sie Ihre Pension mitgestalten.

So verbessern Sie Ihre Pension

Arbeitszeitverlagerung, freiwillige Höherversicherung, Pensionssplitting: Es gibt einige Möglichkeiten, Ihre Pension zu erhöhen.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE,
WIE DAS PENSIONSKONTO FUNKTIONIERT
UND WIE SIE IHRE PENSIONSHÖHE
MITBESTIMMEN KÖNNEN.

So funktioniert das Pensionskonto

Frauen erhalten im Durchschnitt weniger Pension als Männer. Denn seit der Einführung des Pensionskontos werden alle Beschäftigungszeiten dafür herangezogen. Deshalb wirken sich Arbeitsunterbrechungen und Teilzeitarbeit sehr stark auf die Pensionshöhe aus.

Problem Nr. 1: Viel mehr Frauen als Männer unterbrechen ihre Arbeit oder arbeiten Teilzeit!

Knapp die Hälfte aller beschäftigten Frauen arbeitet in einem Teilzeitverhältnis oder geringfügig. Bei Männern sind es nur 9 Prozent. Der Grund: Frauen übernehmen wesentlich häufiger die Betreuung der Kinder und von Angehörigen.

Problem Nr. 2: Teilzeitarbeit reduziert die Pension!

- 1 Jahr Teilzeitarbeit im Ausmaß von 50 Prozent vermindert die Pension um ca. 1 Prozent
- 1 Jahr Unterbrechung verringert die Pension um ca. 2 Prozent

Sie gehören zu dieser großen Gruppe von Frauen? Dann ist es für Sie besonders wichtig, das Pensionskonto zu verstehen. Denn je mehr Sie darüber wissen, desto besser können Sie Ihre Pension zu Ihren Gunsten mitgestalten.

Was ist das Pensionskonto?

Auf Ihrem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen aller Versicherungszeiten erfasst, die Sie erwerben. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen, wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es 4 Möglichkeiten:

■ **FinanzOnline-Zugang**

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangs-kennung ein.

■ **Zugang mit der e-card**

Nutzen Sie die e-card als Bürgerkarte, haben Sie Zu-gang zu Ihrem Pensionskonto. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.buergerkarte.at

■ **Handysignatur**

Die einfachste Art auf das Pensionskonto zuzugreifen, ist die Handysignatur. Einmal aktiviert, melden Sie sich beim Pensionskonto mit Ihrer Handy-Nummer und einem Passwort an. Innerhalb weniger Sekunden erhalten Sie auf das Handy einen TAN-Code, der Ihnen Zugang verschafft. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.handy-signatur.at

■ **Schriftliche Information**

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensions-kontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungs-anstalt an.

So berechnet sich Ihre Pension

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78 Prozent Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgen- den Jahren entsprechend der Lohnentwicklung.

**ACH
TUNG**

Sie haben nach 2005 zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Ver- sicherungsrecht erworben haben.

€

Nehmen wir an, Sie verdienen im Jahr 2017 exakt 1.000,- Euro brutto monatlich und be- kommen Ihr Gehalt 14 Mal im Jahr ausbezahlt. In diesem Fall werden 14 Mal 17,80 Euro auf Ihr Pensionskonto gutgeschrieben.



Wenn Sie insgesamt 45 Jahre mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.000,- Euro gearbeitet haben und in Alterspension gehen, ergibt sich eine monatliche Bruttopension von:

$14 \times 17,80 \times 45 = 11.214,-$ Euro Jahresgutschrift
 $11.214,- : 14 = \mathbf{801,-}$ Euro **Monatspension**

Das heißt, Ihre Pension beträgt etwa 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Lebenseinkommens.

Teilzeit und Vollzeit im Vergleich

Beispiele bei Vollzeitarbeit

Einkommen pro Monat bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ^{*)} nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 1.500,00	€ 26,70	€ 1.201,50
€ 2.000,00	€ 35,60	€ 1.602,00
€ 3.000,00	€ 53,40	€ 2.403,00

*) Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung

Beispiele bei einer Teilzeitbeschäftigung zu 50 %

Einkommen pro Monat bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ^{*)} nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 750,00	€ 13,35	€ 600,75
€ 1.000,00	€ 17,80	€ 801,00
€ 1.500,00	€ 26,70	€ 1.201,50

*) Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung

Was bringt Ihnen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten?

Sie sind der kindererziehende Elternteil? Dann haben Sie für die ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes Anspruch auf eine Pensionskontogutschrift. Sie beträgt ca. 27,11 Euro pro Jahr. Das ergibt in 4 Jahren insgesamt 108,43 Euro.

Berechnung der Beitragsgrundlage

Zur Berechnung dieser Gutschrift gibt es eine Beitragsgrundlage. Sie orientiert sich am Medianeinkommen der Frauen. Das Medianeinkommen ist jenes Einkommen, das 50 Prozent aller erwerbstätigen Frauen überschreiten.



Im Jahr beträgt die Beitragsgrundlage gerechnet auf 12 Monate 1.776,70 Euro brutto pro Jahr. Weil Sie Ihre Pension später 14 Mal pro Jahr ausbezahlt bekommen, muss von 12 auf 14 Monate umgerechnet werden. Das geht so:

$$1.776,70 \times 12 : 14 = 1.522,89 \text{ Euro Beitragsgrundlage}$$

Beitragsgrundlage mit Monatseinkommen

Haben Sie ein zusätzliches Monatseinkommen, wird das zu Ihrer Beitragsgrundlage hinzugerechnet. Nehmen wir an, Sie beziehen während der ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes ein monatliches Teilzeiteinkommen von 600,- Euro brutto. Dann sieht Ihre Rechnung so aus:



$$600 + 1.522,89 = 2.122,89$$

$$2.122,89 \times 1,78 \% = 37,79$$

Das sind also 37,79 Euro Pensionsgutschrift pro Monat.

$$37,79 \times 14 = 529,02 \text{ Euro Gutschrift pro Jahr}$$

Weitere Zahlenbeispiele zu Kinderziehungszeit (KEZ) und Teilzeitbeschäftigung:

Einkommen pro Monat + Beitragsgrundlage KEZ	Pensionsgutschrift pro Jahr	Pensionsgutschrift pro Monat
€ 1.000,00 + € 1.522,89	€ 628,70	€ 44,91
€ 1.500,00 + € 1.522,89	€ 753,30	€ 53,81



In Österreich gibt es keine Mindestpension. Wenn Ihre Pension eine gewisse Grenze unterschreitet, bekommen Sie zusätzlich eine Ausgleichszulage. Im Jahr 2017 betrug diese Grenze für alleinstehende Menschen 889,84 Euro. Für Ehepaare 1.334,17 Euro monatlich.

So verbessern Sie Ihre Pension

Drei von vier Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten in Teilzeit. Die Teilzeitphasen dauern durchschnittlich 10 Jahre. Je länger sie sind, desto geringer wird die Pension. Grund genug also, um möglichst viele Möglichkeiten zur Pensionsverbesserung auszunützen.

Arbeiten Sie während der Kindererziehungszeit

In diesem Fall wird Ihr Einkommen zur Beitragsgrundlage für die Kindererziehung hinzugerechnet. Damit erhöhen Sie die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto.

TIPP

Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarenz oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Stocken Sie Ihre Stunden auf

Je mehr Stunden Sie arbeiten, desto höher wird Ihre Pension sein. Reden Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber darüber. Ihre Betriebsrätin oder Ihr Betriebsrat wird Ihnen dabei helfen.

TIPP

Als Teilzeitbeschäftigte haben Sie das Recht auf Vorinformation über freie Stellen im Unternehmen mit einem höheren Arbeitszeitausmaß.

Verändern Sie ihre Elternteilzeit

Der Gesetzgeber erlaubt, die Elternteilzeit einmal zu verändern. Vielleicht gelingt es Ihnen dadurch, auch eine längere Arbeitszeit mit den Bedürfnissen Ihrer Kinder gut zu vereinen. Denn je mehr Stunden Sie in Elternteilzeit arbeiten, desto besser für Ihre Pension.



Wenn Ihr Kind am oder nach dem 1. Jänner 2016 geboren wurde, gelten neue Regelungen bei der Elternteilzeit.

Mehr Informationen dazu finden für Sie auf:

<https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternzeit.html>

Verlagern Sie die Arbeitszeit, statt Stunden zu reduzieren

Sie glauben, eine Verkürzung der Arbeitszeit ist notwendig? Denken Sie vorher über eine Verlagerung der Arbeitszeit nach. Das Mutterschutzgesetz sowie das Väterkarenzgesetz erlauben unter gewissen Voraussetzungen eine Verlegung der Arbeitszeit. Zum Beispiel einen späteren Arbeitsbeginn, damit Sie Ihr Kind in den Kindergarten bringen können.

Leben Sie die partnerschaftliche Teilung

Reden Sie mit Ihrem Partner über die Aufteilung der Betreuungspflichten. Eine gleichzeitige Elternteilzeit macht's möglich. Informieren Sie sich, ob Sie und Ihr Partner die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

Nähere Infos zum Thema Elternteilzeit, Elternkarenz, partnerschaftliche Teilung und Kinderbetreuungsgeld finden Sie in unseren AK Broschüren auf wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Kaufen Sie Schul- und Studienzeiten nach

Wenn es Ihre finanzielle Situation erlaubt, können Sie auch Schul- und Studienzeiten nachkaufen. Stellen Sie

2017 einen Antrag, bezahlen Sie pro nachgekauftem Versicherungsmonat 1.135,44 Euro.

Diese Zeiten können Sie nachkaufen:

- 24 Monate einer mittleren Schule
- 36 Monate einer höheren Schule
- 72 Monate einer Hochschule

TIPP

Bitte überprüfen Sie vor einem Nachkauf, ob er sich auch wirklich lohnt. Die Pensionsversicherung rechnet Ihnen das gerne aus.

Beantragen Sie ein Pensionssplitting

Ihr Partner ist erwerbstätig und Ihnen obliegt die Betreuung der gemeinsamen Kinder? Dann können Sie ein freiwilliges Pensionssplitting für die ersten 7 Lebensjahre Ihres Kindes vereinbaren.

Ihr Vorteil:

Sie erhalten eine Gutschrift von Ihrem Partner, die Ihre Pension erhöht. Diese Gutschrift wird Ihren Kindererziehungszeiten und Ihrer allfälligen Erwerbstätigkeit hinzugerechnet.

- Sie können maximal 50 Prozent der Pensionsgutschrift des anderen Elternteils übernehmen.
- Ihr Pensionskonto darf durch diese Gutschrift die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

ACHTUNG

Bitte beachten Sie, dass Sie das Pensionssplitting bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Ihres Kindes bei Ihrer Pensionsversicherung beantragen müssen!

Versichern Sie sich höher

Eine freiwillige Höherversicherung empfehlen wir Ihnen dann, wenn Sie den finanziellen Spielraum dafür haben. Einen Betrag in das staatliche Pensionssystem einzuzahlen ist im Vergleich zur privaten Vorsorge sehr attraktiv. Der jährliche Beitrag darf maximal so hoch wie die doppelte Höchstbeitragsgrundlage sein. 2017 sind das 9.960,- Euro.

Mit der Höherversicherung erwerben Sie einen eigenen Pensionsbestandteil. Man nennt ihn den „besonderen Steigerungsbetrag“. Er wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Ihre Vorteile:

- Der besondere Steigerungsbetrag wird 14 Mal im Jahr ausbezahlt und jährlich der Inflation angepasst
- Er ist zu 75 Prozent steuerfrei, die restlichen 25 Prozent werden wie Ihre Pension versteuert
- Ein Teil des Steigerungsbetrages geht im Todesfall auf Ihre Hinterbliebenen über

Wichtige Hinweise für den Pensionsantritt

Das Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von derzeit 60 Jahren ist kein Kündigungsgrund!

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt:

Die Kündigung von Frauen aus diesem Grund ist eine verbotene Geschlechter-Diskriminierung. Sie kann angefochten werden.



Werden Sie dennoch gekündigt, wenden Sie sich bitte sofort an uns. Denn die Frist für eine Anfechtung beträgt nur 14 Tage ab Ausspruch der Kündigung.

Wählen Sie Tel.: +43 1 501 65-201. Wir helfen Ihnen!

Wollen Sie länger als bis zu Ihrem Regelpensionsalter arbeiten, haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Sie beziehen neben Ihrem Erwerbseinkommen zusätzlich Ihre Alterspension
- Sie nehmen Ihre Pension erst später in Anspruch. In diesem Fall bekommen Sie einen jährlichen Bonus von 4,2 Prozent auf das Pensionskonto, und zahlen statt 10,25 Prozent den halben Pensionsversicherungsbeitrag

Das Regelpensionsalter für Frauen steigt Schritt für Schritt auf 65 Jahre

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
Bis 01.12.1963	60 Jahre
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 02.06.1968	65 Jahre

TIPP

Der Pensionsrechner der AK hilft Ihnen, Ihre künftige Pensionshöhe schon jetzt abzuschätzen.

Rechnen Sie die Auswirkungen verschiedener Einkommen oder eines vorzeitigen Pensionsantrittes auf Ihre Pension einfach durch. Den Pensionsrechner finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/pensionskonto

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Artikelnummer **357**

4. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2017



Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

OffenlegungD gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © Jörg Lantelme – Fotolia.com

Grafik: Jörg Schieler

Druck: LDD Communication GmbH,

4664 Oberweis-Gmunden

Verlags- und Herstellungsort:

Wien, Oberösterreich

Stand: Jänner 2017



wien.arbeiterkammer.at